

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 6.

Weimar.

7. März 1904.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Ortschulaufsicht, vom 11. Februar 1904, Seite 17. — Ministerialbestimmung, betr. die Bestellung der Rechtsabteilung an den landwirtschaftlichen Verein zu Köthen, Seite 23. — Ministerialbestimmung, betr. die vierjährige Forderung der Pflanz- und Wildschaden, Seite 23. — Inhaltsverzeichnis zum Reichs-Gesetzblatt und zum Jahrbuch für das Deutsche Reich, Seite 23 und 24. — Druckfehlerverzeichnis.

Ministerialverordnung

über die Ortschulaufsicht, vom 11. Februar 1904.

[17] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden über die Ausübung der Ortschulaufsicht durch die Ortschul-aufsicher folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Die Aufsicht über die Ortschule und die Fürsorge für ihre Interessen ist in Vertretung des Schulvorstands in erster Linie

- a) an gegliederten Schulen dem mit der Leitung der Schule als Ortschul-aufsicher beauftragten ersten Lehrer oder Rektor (§ 13 des Volksschulgesetzes),
- b) an nicht gegliederten Schulen dem vom Schulvorstande gewählten Ortschul-aufsicher (§ 59 des Gesetzes) übertragen.

Neben dem Ortschul-aufsicher soll aber auch der gesamte Schulvorstand allen Angelegenheiten der Schule seine Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwenden (§ 54 des Gesetzes) und die Amtsführung des Ortschul-aufsehers in jeder Beziehung fördern und unterstützen.